

In memoriam Christina Ujma (1959-2016)

Völlig unerwartet und mitten in den Abschlussarbeiten zu ihrem neuen Buch¹ verstarb Christina Ujma am 28. Mai 2016 in ihrer Berliner Wohnung.

2007 war sie dem Forum Vormärz Forschung beigetreten und hat in den Jahren ihrer Mitgliedschaft wesentliche Beiträge zur Arbeit unserer Gesellschaft geleistet. Ihre Forschungsschwerpunkte waren der historische und aktuelle Feminismus und die Geschichte ihres Sehnsuchtslands Italien, hier besonders die des Risorgimentos im 19. Jahrhundert.

2008 hat sie das FVF-Jahrbuch mit dem Schwerpunktthema *Wege in die Moderne. Reiseberichte von Schriftstellerinnen und Schriftstellern des Vormärz* betreut und 2011 in den Vormärz-Studien den überaus gehaltvollen Sammelband *Fanny Lewald (1811-1889)* herausgegeben. Dieser bedeutenden Vormärzautorin galt ihr ganz besonderes Interesse, dem sich auch ihre 2007 erschienene Monografie *Fanny Lewalds urbanes Arkadien. Studien zu Stadt, Kunst und Politik in ihren italienischen Reiseberichten aus Vormärz, Nachmärz und Gründerzeit*, inzwischen ein Standardwerk der Lewald-Forschung, verdankt.

Christina Ujma war eine Expertin für die Texte deutschsprachiger Autorinnen des 19. Jahrhunderts, und sie hat sich in der Erforschung dieses lange unterbewerteten, aber wesentlichen Aspekts der deutschen Literaturgeschichte große Verdienste erworben.

Leider wurde sie nur 56 Jahre alt. Wir vermissen sie sehr.

Detlev Kopp

1 Christina Ujma. *Stadt, Kultur, Revolution. Italienansichten deutschsprachiger Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts*. Vormärz-Studien XL. Aus dem Nachlass herausgegeben von Rotraut Fischer und Ruth Ujma. Bielefeld: Aisthesis, 2017.

Personalia

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Forum Vormärz
Forschung e. V. wählte in Wuppertal am 29.4.2017:

Vorstand

- 1. Vorsitzender: Dr. Bernd Füllner (Düsseldorf)
- 2. Vorsitzender: Prof. Dr. Norbert Otto Eke (Paderborn)
- Geschäftsführer: Prof. Dr. Detlev Kopp (Bielefeld)
- Schatzmeisterin: Birgit Bublies-Godau (Dortmund)
- Schriftführerin: PD Dr. Anne-Rose Meyer (Wuppertal)

Wissenschaftlicher Beirat

- PD Dr. Michael Ansel (Wuppertal)
- PD Dr. Olaf Briese (Berlin)
- Dr. Philipp Erbentraut (Frankfurt/M.)
- Prof. Dr. Jürgen Fohrmann (Bonn)
- Jun.-Prof. Dr. Katharina Gather (Paderborn)
- Dr. Katharina Grabbe (Münster)
- Dr. Hans-Martin Kruckis (Bielefeld)
- Dr. Sandra Markewitz (Vechta)
- Dr. Maria Porrmann (Köln)
- Prof. Dr. Florian Vaßen (Hannover)

Rechnungsprüfer

- Dr. Sandra Markewitz (Bielefeld)
- Dr. Hans-Martin Kruckis (Bielefeld)

Verstorben

Prof. Dr. Roy C. Cowen (Ann Arbor/USA)
Dr. Christina Ujma (Berlin)

Ausgeschiedene Mitglieder (zum 31.12.2016)

Prof. Dr. Horst Denkler (Berlin)
Dr. Ansgar Hillach (Staufenberg)
Roger D. H. Jones (Neston/GB)
Hans-Jürgen Mrowka (Burgdorf)
Prof. Dr. Mary Lee Townsend (Tulsa/USA)

Neue Mitglieder (seit 1.1.2016)

PD Dr. Michael Ansel (Wuppertal)
Dr. Hermann-Peter Eberlein (Wuppertal)
Sophia Krebs (Wuppertal)
Melina Munz (Freiburg/Br.)
Tim Weber (Berlin)

Aufruf zur Mitarbeit

FVF-Jahrbuch 2018: Menschenrechte im Vormärz

Das *Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes* vom 20. Dezember 1848 und die *Verfassung des deutschen Reichs* vom 28.3.1849, Abschnitt VI, enthalten eine Auffassung der Menschenrechte, deren Eigentümlichkeiten – verglichen mit der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* (1789) und der englischen *Bill of Rights* – nicht nur der allgemeinen intellektuellen Vormärz-Debatten (z. B. in der Gesellschaft der Menschenrechte von Georg Büchner sowie in den Schriften Heinrich Heines) und den politischen Absichtserklärungen (Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten, Heppenheimer Programm der südwestdeutschen Liberalen) viel verdanken, sondern auch und vor allem deutschen rechtsphilosophischen Theorien aus der Vormärz-Zeit. Interessanterweise wurden die einschlägigen philosophischen Texte zur französischen Menschenrechtserklärung – von Thomas Paine, Mary Wollstonecraft, August Wilhelm Rehberg, Jeremy Bentham, Friedrich von Gentz – nicht vor, sondern erst nach der Erklärung verfasst, und zwar überwiegend außerhalb Frankreichs. Das *Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte* hat aus der Kritik an der französischen Menschenrechtserklärung gelernt, dass es Menschenrechte weder ohne System der Rechte und Pflichten des Bürgers noch ohne Verankerung in der einschlägigen Organisation der Staatsorgane geben kann, die gleichzeitig die Freiheit und die Einheit des Volkes sichern; außerdem sieht die dem Reichsgesetz zugrunde liegende Auffassung keine Grundrechte ohne Verankerung im zu schützenden geistigen Leben des Volkes vor.

Unter dem Einfluss der Rechts- und Staatsphilosophie J.G. Fichtes und Hegels haben die Philosophen der Vormärz-Zeit rechtsphilosophische Theorien entwickelt, die individuelle Menschenrechte nicht abstrakt, sondern nur in einem „System des Rechts“ (Friedrich von Stahl, I. H. Fichte) gelten lassen, das den Menschen grundsätzlich als gesellschaftliches Wesen betrachtet und dem eine organische und geistige Auffassung der Gesellschaft zugrunde liegt. Typisch dafür ist im Vormärz etwa die Verwendung des Fichte'schen Begriffs vom „Urrecht“, um den fiktionalen, sprich abstrakten Charakter von Menschenrechten *prima facie* zu betonen (die erst als „Grundrechte“ in einer konkreten Rechtsordnung ihre Wirklichkeit finden), weshalb eher vom „menschlichen Recht“ (Krause) und dessen sittlicher Bestimmung die Rede ist.

Diese Auffassung der Grundrechte findet einen deutlichen Ausdruck im *Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes*. Neben den traditionellen individuellen Freiheitsrechten (derartige Habeas-Corpus-ähnliche Rechte wie Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Hausdurchsuchung (Art. 3) sowie weiteren Rechten auf eine Privatsphäre – z. B. Eigentumsrechte (Art. 8), Briefgeheimnis (Art. 3), Abschaffung der Stände (Art. 2) und freie Berufswahl (Art. 8)) werden im *Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes* auch die Verfahrensregeln (zu den Gerichtsbarkeiten (Art. 9) sowie zur rechtlichen Harmonisierung des Reichs (Art. 1) – und vor allem diejenigen Rechte besonders hervorgehoben, die zum geistigen Leben und zur Partizipation beitragen – Meinungsfreiheit (Art. 4), Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 5), Versammlungsfreiheit (Art. 7) und nicht zuletzt Wissenschaftsfreiheit (Art. 6). Dass nicht nur individuelle Freiheiten gemeint sind, sondern auch die Freiheit und die Selbsterhaltung des Volkes als ein Ganzes, das alle seine Mitglieder einbezieht, zeigen auch Grundrechte, die entweder in weiteren Texten (Minderheitenrechte im Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849, Art. XIII §188) oder in den Debatten (z. B. in der monatelangen Debatte über ein Recht auf Arbeit, das im Prinzip nahezu unumstritten war, obwohl das Recht auf Arbeit wegen Uneinigkeit betreffend seiner Umsetzung schließlich nicht angenommen wurde: vgl. Scholler, Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche, Darmstadt 1973, 33ff.) besonders thematisiert wurden.

Das geplante Jahrbuch 2018 möchte die – vor allem rechtsphilosophische – Inspiration der einzelnen spezifischen Aspekte der *Grundrechte des deutschen Volkes* von 1848 untersuchen und sowohl ihre Spezifität vergleichen mit früheren und späteren Menschen- und Grundrechtserklärungen als auch ihre Einbettung in die Gesellschaftsauffassung des Vormärz und ihre Verbindung mit der geistigen Bestimmung des Vormärz erforschen.

Themenvorschläge und Abstracts (maximal 1 Seite) werden per E-Mail bis zum 31. Juli 2017 erbeten an:

Prof. Dr. Jean-Christophe Merle (Universität Vechta)

E-Mail: jean-christophe.merle@uni-vechta.de

und

Dr. Sandra Markewitz (Universität Vechta)

E-Mail: sandra.markewitz@uni-vechta.de

Als Redaktionsschluss für die fertigen Beiträge ist der 31.10.2018 vorgesehen.